

Hinweis im Open-House-Verfahren für elektronische Heilberufsausweise und Security Module Card Typ B

Während der aktuellen Laufzeit des Open-House-Verfahrens wurden die gemeinsamen Vorgaben der Herausgeber aktualisiert. Seit dem 19.09.2024 gilt Version 2.4.0 der „Gemeinsamen Policy für die Ausgabe der Heilberufsausweise“.

Eine der Änderungen dieser Policy betrifft ihr Kapitel 3.3.2.4 und hebt die dort in früheren Versionen enthaltene Begrenzung auf sechs Monate für die Möglichkeit einer Produktion eines „Austauschsausweises“ (= „Ersatzkarte“ gemäß der Begrifflichkeit in den hiesigen Verträgen) ohne erneutes Freigabeverfahren durch den Herausgeber auf.

In § 5 Absatz 5 Satz 3 der Rahmenverträge über die Ausgabeberechtigung von Heilberufsausweisen sowie in § 4 Absatz 6 Satz 3 der Rahmenverträge über die Ausgabeberechtigung für Security Module Card Typ B ist folgende Regelung enthalten: *„Der Anbieter hat das Freigabeverfahren nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 im Portal zu ermöglichen, sollte die Auslieferung der betroffenen Karte bereits länger als sechs Monate zurückliegen.“*

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass eine solche Möglichkeit angesichts der zwischenzeitlich eingetretenen Entbehrlichkeit des Freigabeverfahrens für Ersatzkarten nicht mehr erforderlich ist. Die Produktion von Ersatzkarten ist auch über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus ohne erneutes Freigabeverfahren möglich.

Wichtig: Dies gilt ausschließlich für Ersatzkarten, deren Zertifikatsdaten und Restlaufzeit identisch ist mit denjenigen der Karte, die sie ersetzen soll (§ 5 Absatz 5 HBA-Rahmenvertrag bzw. § 4 Absatz 6 SMC-B-Rahmenvertrag). Die weiteren Regelungen zu Ersatzkarten (§ 5 Abs. 4 und 6 HBA-Rahmenvertrag bzw. § 4 Abs. 5 und 7 SMC-B-Rahmenvertrag) bleiben davon unberührt.